

Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (Publikationsgesetz, kPublG)

vom 26. Mai 2000 (Stand 1. März 2023)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾,

beschliesst:

1. Gesetzessammlungen

Art. 1 * *Amtliche Gesetzessammlung*

¹ Das Amtsblatt enthält die chronologische amtliche Gesetzessammlung. Darin werden veröffentlicht:

- a. die rechtsetzenden allgemeinverbindlichen Erlasse der kantonalen Behörden, welche Personen Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen oder die Organisation, die Zuständigkeit und die Aufgaben der Behörden oder das Verfahren regeln;
- b. die rechtsetzenden allgemeinverbindlichen Erlasse von Organisationen und Personen, die mit kantonalen Verwaltungsaufgaben betraut sind;
- c. die rechtsetzenden allgemeinverbindlichen interkantonalen Vereinbarungen, die für den Kanton Obwalden verbindlich sind;
- d. die für den Kanton Obwalden verbindlichen Erlasse interkantonomer Organe.

² Der Veröffentlichung im Amtsblatt ist gleichgestellt:

- a. die Veröffentlichung eines Erlasses oder einer interkantonalen Vereinbarung in einer gesonderten kantonalen Abstimmungsvorlage,
- b. die Publikation durch Verweisung gemäss Art. 11 dieses Gesetzes.

³ Die Veröffentlichung bewirkt, dass Erlasse oder interkantonale Vereinbarungen den Einzelnen verpflichten.

¹⁾ GDB 101.0

Art. 2 * *Elektronische Gesetzesdatenbank*
a. Grundsatz

¹ Die in Kraft stehenden kantonalen Erlasse oder für den Kanton verbindlichen interkantonalen Vereinbarungen oder Erlasse interkantonomer Organe werden als systematische Sammlung in einer elektronischen Gesetzesdatenbank geführt.

Art. 3 *b. Aufzunehmende Erlasse*

¹ In die elektronische Gesetzesdatenbank sind aufzunehmen:

- a. die Kantonsverfassung, die Gesetze, die Verordnungen sowie die allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Kantonsrates;
- b. * die allgemeinverbindlichen Erlasse des Regierungsrats und weiterer, mit kantonalen Rechtsetzungsaufgaben betrauter Organe, Instanzen, Organisationen oder Personen;
- c. Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten;
- d. Beschlüsse über kantonale Nutzungs- und Schutzpläne sowie Planungszonen;
- e. * Vereinbarungen mit dem Bund, interkantonale Vereinbarungen und Erlasse interkantonomer Organe, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten;
- f. internationales Recht, das im Kanton direkt anwendbar ist und nicht vom Bund veröffentlicht wird;
- g. Konzessionen und weitere öffentlich-rechtliche Verträge, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten;
- h. * alle späteren Änderungen der in der amtlichen Gesetzessammlung veröffentlichten Erlasse oder Vereinbarungen.

Art. 4 *c. Nicht aufzunehmende Erlasse und Beschlüsse*

¹ In die elektronische Gesetzesdatenbank sind nicht aufzunehmen:

- a. nicht allgemeinverbindliche Erlasse, wie Pflichtenhefte, verwaltungsinterne Richtlinien, Reglemente und Weisungen sowie Lehrpläne;
- b. Beschlüsse über Voranschlag und Staatsrechnung;
- c. Ausgabenbeschlüsse ohne allgemeinverbindliche Bestimmungen;
- d. Erlasse der Gemeinden oder anderer Körperschaften sowie Beschlüsse über die Genehmigung solcher Erlasse;
- e. Verwaltungsakte im Einzelfall;

- f. Erlasse, die auf Grund besonderer Vorschriften auf anderem Weg zu veröffentlichen sind;
- g. Erlasse, die im höheren Landesinteresse geheim zu halten sind.

² Werden kantonale Erlasse oder interkantonale Vereinbarungen infolge Änderung von Bundesrecht oder interkantonalem Recht als Ganzes nicht mehr anwendbar, so ordnet der Regierungsrat deren Entfernung aus der elektronischen Gesetzesdatenbank an. *

Art. 5 * *d. Freiwillig aufzunehmende Erlasse*

¹ In Artikel 4 dieses Gesetzes ausgenommene sowie weitere Erlasse oder Vereinbarungen können in die elektronische Gesetzesdatenbank aufgenommen werden, wenn hiefür ein besonderes oder allgemeines Interesse besteht, insbesondere nicht allgemeinverbindliche Erlasse, die sich an einen grösseren Personenkreis richten.

Art. 6 *Massgeblicher Text*

¹ Stimmt der Inhalt der elektronischen Gesetzesdatenbank nicht mit der Veröffentlichung im Amtsblatt oder in der Abstimmungsvorlage überein, so gilt die im Amtsblatt bzw. in der Abstimmungsvorlage veröffentlichte Fassung.

Art. 7 *Abgabe von Erlassen aus der elektronischen Gesetzesdatenbank*

¹ Die Staatskanzlei gewährt kostenlos Einsicht in die elektronische Gesetzesdatenbank. Ein jährlicher Sicherheitsausdruck der elektronischen Gesetzesdatenbank wird im Staatsarchiv hinterlegt. *

² Aus der elektronischen Gesetzesdatenbank können gegen Kostenersatz bei der Staatskanzlei bezogen werden: *

- a. die einzelnen Erlasse oder Vereinbarungen als Sonderdrucke;
- b. die auf elektronischen Datenträgern verfügbaren Erlasse oder Vereinbarungen;
- c. die ausgedruckte Gesamtausgabe.

³ Die Staatskanzlei veröffentlicht die elektronische Gesetzesdatenbank online im Internet. *

⁴ Die mechanische oder elektronische Übernahme von Erlassen aus der elektronischen Gesetzesdatenbank und deren Verwertung in unveränderter Form bedarf einer Bewilligung der Staatskanzlei.

⁵ ... *

Art. 8 * *Verzeichnis der geltenden Erlasse*

¹ Alle in Kraft stehenden, in der elektronischen Gesetzesdatenbank veröffentlichten Erlasse und Vereinbarungen werden von der Staatskanzlei fortlaufend und nach Sachgebieten systematisch geordnet in einem Verzeichnis festgehalten.

2. Arten und Zeitpunkt der Veröffentlichung von Erlassen und Vereinbarungen *

Art. 9 * *Ordentliche Publikation*

¹ Die ordentliche Publikation der Erlasse und interkantonalen Vereinbarungen erfolgt in der amtlichen Gesetzessammlung im Amtsblatt.

Art. 10 *Ausserordentliche Publikation*

¹ In Notfällen, insbesondere im Fall von Katastrophen, kriegerischen Ereignissen oder Unruhen, sowie bei besonderer Dringlichkeit können auf Weisung des Regierungsrates ausserordentliche Publikationen erfolgen:

- a. in der Presse;
- b. durch Radio, Fernsehen und im Internet;
- c. durch Auflage in der Staatskanzlei und in den Kanzleien der Einwohnergemeinden;
- d. durch Anschläge, Zirkulare und andere zweckmässige Mittel.

² Inkrafttreten oder Vollzug sind nicht an die Veröffentlichung im Amtsblatt gebunden; diese ist jedoch sobald als möglich nachzuholen.

Art. 11 * *Publikation durch Verweisung*

¹ Die Publikation eines Erlasses oder einer interkantonalen Vereinbarung kann auf die Angabe von Titel und Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden, wenn er bzw. sie sich aufgrund des besonderen Charakters für eine vollständige Veröffentlichung in der amtlichen Gesetzessammlung nicht eignet, insbesondere wenn die Texte:

- a. nur einen kleinen Kreis von Personen betreffen;
- b. technischer Natur sind und sich nur an Fachleute wenden;
- c. in einem anderen Format veröffentlicht werden müssen;

d. ein Gesetz dies anordnet.

² Die Publikation einer interkantonalen Vereinbarung oder eines Erlasses einer interkantonalen Organisation kann ausserdem auf die Angabe von Titel und/oder Fundstelle bzw. Bezugsquelle beschränkt werden, wenn sie: *

- a. durch den Bund oder eine interkantonale Organisation in schriftlicher oder elektronischer Form veröffentlicht wird;
- b. in einem in der Schweiz zugänglichen offiziellen Organ veröffentlicht ist;
- c. von untergeordneter Bedeutung ist.

3. Berichtigungen in den Gesetzessammlungen *

Art. 11a * *Amtliche Gesetzessammlung*

a. Erlasse des Regierungsrats und der Departemente

¹ Die Staatskanzlei berichtigt im Amtsblatt bei Erlassen des Regierungsrats sowie der Departemente sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde entsprechen.

² Sinnverändernde Fehler sind namentlich:

- a. Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler, die von inhaltlicher Bedeutung sind;
- b. formale Fehler wie falsche Verweise, gesetzestechnische Fehler oder terminologische Unstimmigkeiten.

³ Versehen dürfen nur dann formell berichtigt werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass dem Entscheid der erlassenden Behörde der richtige Wortlaut zugrunde lag oder sie bei ihrem Entscheid vom richtigen Wortlaut ausging.

⁴ Versehen sind der Staatskanzlei zu melden. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Veröffentlichung einer formellen Berichtigung erfüllt sind.

Art. 11b * *b. Erlasse des Kantonsrats*

¹ Werden in einem Erlass des Kantonsrats nach der Schlussabstimmung formale Fehler oder Formulierungen festgestellt, die nicht das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wiedergeben, so ordnet die Redaktionskommission die gebotenen Berichtigungen an. Diese sind kenntlich zu machen.

² Über wesentliche Berichtigungen erfolgt eine Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats.

Art. 11c * *Elektronische Gesetzesdatenbank*
a. Formlose Berichtigung und Anpassungen durch die Staatskanzlei

¹ Die Staatskanzlei berichtigt in der elektronischen Gesetzesdatenbank formlos nicht sinnverändernde Fehler wie Grammatik-, Rechtschreib- und inhaltlich bedeutungslose Darstellungsfehler; sie passt Verweise, Fundstellen oder Abkürzungen formlos an.

² Ebenfalls formlos berichtigt werden Texte mit sinnverändernden Fehlern und Formulierungen, die in der amtlichen Gesetzessammlung richtig veröffentlicht wurden.

³ Ändern sich in Rechtstexten enthaltene Bezeichnungen von Departementen und Amtsstellen aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung oder Organisationsentscheiden des Regierungsrats, so passt die Staatskanzlei die Bezeichnungen in der elektronischen Gesetzesdatenbank formlos an. Die Departemente melden neue Bezeichnungen und die betroffenen Erlasse der Staatskanzlei.

Art. 11d * *b. Berichtigungen durch die Redaktionskommission*

¹ Für die Berichtigung von Erlassen des Kantonsrats, die formale Fehler oder Formulierungen enthalten, die nicht das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wiedergeben, gilt Art. 11b dieses Gesetzes.

Art. 11e * *Entfernung von Rechtstexten*

¹ Mit Zustimmung des Regierungsrats werden durch die Staatskanzlei im Amtsblatt in Form einer Mitteilung angezeigt und aus der elektronischen Gesetzesdatenbank entfernt:

- a. offensichtlich gegenstandslos gewordene Rechtstexte, die nicht formell aufgehoben wurden;
- b. Rechtstexte, die mangels Publikationspflicht nicht weiter in der amtlichen Gesetzessammlung veröffentlicht werden müssen.

4. Amtsblatt *

Art. 12 * *Herausgabe und Inhalt*

¹ Das Amtsblatt wird vom Kanton herausgegeben und erscheint in der Regel wöchentlich einmal.

² Im Amtsblatt des Kantons werden die amtliche Gesetzessammlung sowie amtliche Bekanntmachungen von Behörden und Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten und von Organisationen und Personen, die mit kantonalen Verwaltungsaufgaben betraut sind, veröffentlicht. *

³ Im Amtsblatt des Kantons können private Anzeigen natürlicher und juristischer Personen aufgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Aufgenommene Anzeigen und Aufrufe politischen Inhalts müssen durch den Namen einer verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person gezeichnet sein. *

⁴ Die Herausgabe und/oder die Herstellung des Amtsblatts können vom Regierungsrat durch Vertrag Dritten übertragen werden. Es wird auf der Webseite des Kantons aufgeschaltet. *

Art. 13 * *Redaktion*

¹ Der Staatskanzlei obliegt die Redaktion des amtlichen Teils des Amtsblatts. Sie kann private Anzeigen ohne Begründung ablehnen. *

² Die aufgebenden Behörden und Amtsstellen sind für den Inhalt ihrer amtlichen Bekanntmachungen, die aufgebenden Privaten für den Inhalt ihrer Anzeigen verantwortlich.

³ Der Regierungsrat kann die Redaktion des amtlichen Teils und/oder Anzeigengeschäfts vertraglich Dritten übertragen.

Art. 14 * *Datenübernahme*

¹ Die mechanische und elektronische Übernahme von Daten der amtlichen Bekanntmachungen und deren Verwertung bedarf einer Bewilligung der Staatskanzlei. Für kommerzielle Verwertungen kann eine Abgeltung verlangt werden.

Art. 15 * *Gebühren, Preise und Anzeigebedingungen*

¹ Der Regierungsrat legt die Abonnementsgebühr für das Amtsblatt, die Gebührenansätze für die amtlichen Bekanntmachungen sowie die Preise und Bedingungen für private Anzeigen fest. Bei Übertragung des Anzeigegeschäfts an Dritte kann er auch die Preisgestaltung diesen übertragen.

² Kostenpflichtig sind amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden sowie Bekanntmachungen, welche im Interesse von Privaten, Korporationen oder Genossenschaften erfolgen.

³ Ausgenommen von der Kostenpflicht sind die amtlichen Bekanntmachungen der kantonalen Behörden oder Amtsstellen sowie Dritter, die im Auftrag des Kantons öffentliche Aufgaben erfüllen. Der Regierungsrat kann im Rahmen von Kostenträgerrechnungen interne Verrechnungen vorsehen.

5. Schlussbestimmungen ***Art. 16** *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a. der Landratsbeschluss betreffend die Errichtung eines Amtsblattes vom 10. Juni 1854²⁾,
- b. die Vollziehungsverordnung über Errichtung eines Amtsblattes vom 21. Juni 1854³⁾,
- c. der Beschluss des Kantonsrates betreffend Herausgabe einer systematischen Gesetzessammlung vom 3. Dezember 1896⁴⁾,
- d. ... ⁵⁾

Art. 17 *Vollzugsbestimmungen*

¹ Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften durch Verordnung. Er kann diese Verordnungsbefugnis an den Regierungsrat weiter übertragen.

²⁾ aLB II, 85

³⁾ aLB II, 88

⁴⁾ aLB VI, 133

⁵⁾ Die Änderung bisherigen Rechts ist im entsprechenden Erlass nachgeführt und kann unter OGS 2000, 32 konsultiert werden

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.⁶⁾ Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2000, 32

geändert durch:

- *das Gesetz über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt vom 2. Dezember 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005, Art. 15 Abs. 2 seit 1. März 2005 (OGS 2004, 73),*
- *das Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II) vom 15. März 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (OGS 2007, 13 und 25),*
- *die Ausführungsbestimmungen über die Umsetzung der Rechtsweggarantie sowie der Bundesrechtspflege (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 25. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (OGS 2008, 98),*
- *das Gesetz über die Justizreform vom 21. Mai 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (OGS 2010, 33 Ziff. I. 3. und OGS 2010, 41),*
- *Nachtrag vom 28. Juni 2019 (OGS 2019, 31), Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019, Kantonsratssitzungen vom 23. Mai und 28. Juni 2019 (22.19.04), in Kraft seit 1. Januar 2020 (OGS 2019, 40),*
- *Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip vom 1. Dezember 2022 (OGS 2022, 29), Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 13. Juni 2022, Kantonsratssitzungen vom 27. Oktober und 1. Dezember 2022 (22.22.01), in Kraft seit 1. März 2023 (OGS 2023, 1)*

⁶⁾ Vom Regierungsrat auf 1. Januar 2001, Art. 1 und 11 rückwirkend auf 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
26.05.2000	01.01.2001	Erllass	Erstfassung	OGS 2000, 32
02.12.2004	01.01.2005	Art. 12	totalrevidiert	OGS 2004, 73
02.12.2004	01.01.2005	Art. 13	totalrevidiert	OGS 2004, 73
02.12.2004	01.01.2005	Art. 14	totalrevidiert	OGS 2004, 73
02.12.2004	01.01.2005	Art. 15	totalrevidiert	OGS 2004, 73
15.03.2007	01.08.2007	Art. 1	totalrevidiert	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 2	totalrevidiert	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 3 Abs. 1, b.	geändert	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 3 Abs. 1, e.	geändert	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 3 Abs. 1, h.	geändert	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 4 Abs. 2	geändert	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 5	totalrevidiert	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 7 Abs. 1	geändert	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 7 Abs. 2	geändert	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 7 Abs. 3	geändert	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 7 Abs. 5	aufgehoben	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 8	totalrevidiert	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Titel 2.	geändert	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 9	totalrevidiert	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 11	totalrevidiert	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Titel 3.	eingefügt	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 11a	eingefügt	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 11b	eingefügt	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 11c	eingefügt	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 11d	eingefügt	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 11e	eingefügt	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Titel 4.	geändert	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 12 Abs. 2	geändert	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Titel 5.	geändert	OGS 2007, 13
25.11.2008	01.01.2009	Art. 12 Abs. 3	geändert	OGS 2008, 98
25.11.2008	01.01.2009	Art. 13 Abs. 1	geändert	OGS 2008, 98
21.05.2010	01.01.2010	Art. 12 Abs. 3	geändert	OGS 2010, 33
21.05.2010	01.01.2011	Art. 13 Abs. 1	geändert	OGS 2010, 33
28.06.2019	01.01.2020	Art. 11 Abs. 2	geändert	OGS 2019, 31
01.12.2022	01.03.2023	Art. 7 Abs. 1	geändert	OGS 2022, 29
01.12.2022	01.03.2023	Art. 12 Abs. 4	geändert	OGS 2022, 29

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	26.05.2000	01.01.2001	Erstfassung	OGS 2000, 32
Art. 1	15.03.2007	01.08.2007	totalrevidiert	OGS 2007, 13
Art. 2	15.03.2007	01.08.2007	totalrevidiert	OGS 2007, 13
Art. 3 Abs. 1, b.	15.03.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 13
Art. 3 Abs. 1, e.	15.03.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 13
Art. 3 Abs. 1, h.	15.03.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 13
Art. 4 Abs. 2	15.03.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 13
Art. 5	15.03.2007	01.08.2007	totalrevidiert	OGS 2007, 13
Art. 7 Abs. 1	15.03.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 13
Art. 7 Abs. 1	01.12.2022	01.03.2023	geändert	OGS 2022, 29
Art. 7 Abs. 2	15.03.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 13
Art. 7 Abs. 3	15.03.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 13
Art. 7 Abs. 5	15.03.2007	01.08.2007	aufgehoben	OGS 2007, 13
Art. 8	15.03.2007	01.08.2007	totalrevidiert	OGS 2007, 13
Titel 2.	15.03.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 13
Art. 9	15.03.2007	01.08.2007	totalrevidiert	OGS 2007, 13
Art. 11	15.03.2007	01.08.2007	totalrevidiert	OGS 2007, 13
Art. 11 Abs. 2	28.06.2019	01.01.2020	geändert	OGS 2019, 31
Titel 3.	15.03.2007	01.08.2007	eingefügt	OGS 2007, 13
Art. 11a	15.03.2007	01.08.2007	eingefügt	OGS 2007, 13
Art. 11b	15.03.2007	01.08.2007	eingefügt	OGS 2007, 13
Art. 11c	15.03.2007	01.08.2007	eingefügt	OGS 2007, 13
Art. 11d	15.03.2007	01.08.2007	eingefügt	OGS 2007, 13
Art. 11e	15.03.2007	01.08.2007	eingefügt	OGS 2007, 13
Titel 4.	15.03.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 13
Art. 12	02.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	OGS 2004, 73
Art. 12 Abs. 2	15.03.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 13
Art. 12 Abs. 3	25.11.2008	01.01.2009	geändert	OGS 2008, 98
Art. 12 Abs. 3	21.05.2010	01.01.2010	geändert	OGS 2010, 33
Art. 12 Abs. 4	01.12.2022	01.03.2023	geändert	OGS 2022, 29
Art. 13	02.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	OGS 2004, 73
Art. 13 Abs. 1	25.11.2008	01.01.2009	geändert	OGS 2008, 98
Art. 13 Abs. 1	21.05.2010	01.01.2011	geändert	OGS 2010, 33
Art. 14	02.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	OGS 2004, 73
Art. 15	02.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	OGS 2004, 73
Titel 5.	15.03.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 13